

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 12. Montags den 24. Merz 1794.

## I Avertissements.

**A**n patriotischen Beiträgen zu Unterstützung der Soldatenfrauen, deren Männer im Felde, sind ferner eingegangen:

Von dem Königl. Großbritt. u. Herrn General-Leutnant Frhrrn von Busche auf Dffelten 30 Rt. in Golde, desgleichen von dem Hrn. Obristwachtmeister v. Quernheim auf Dffelten 5 Rt. in Golde.

Die Gelder sollen zu dem bestimmten Behuf verwandt werden, und wird den gedachten milden Gebern für ihre menschenfreundliche patriotische Gesinnung hierdurch der beste Dank gesagt.

Gegeben Minden den 12ten Merz 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensb. Tecklenb. und Lingenische Kriege- und Domänen-Cammer.

Hass. v. Rebecker. v. Bogelsang.

Nachdem nunmehr das Königl. Preuß. Postwesen in der Provinz Süd-Preußen überall regulirt, und dadurch die darin liegende Städte und Flecken nicht nur unter sich, sondern auch mit den angränzenden Königl. Provinzen, und durch selbige mit allen übrigen Staaten und Ländern, vermittelst geschעהener Anlegung nachbenannter Course, als:

I. einer fahrenden und reitenden Post von Driesen, über Posen, Słupce und Kłodawa auf Ławicz und Warschau, und einer fah-

renden Seiten-Post von Słupce über Kalisch und Sieradz nach Widawa in den großen Breslauer Cours (No. VIII.) auch einer Kariol-Post von Kłodawa nach Leutschitz;

II. einer fahrenden Post von Thorn über Brzesz und Gamin, woselbst sich der Königsberger fahrende Cours über Ploz (No. III.) anschließt, auf Ławicz und Warschau, desgleichen eine reitende Post von Thorn bis Warschau;

III. einer fahrenden Post von Königsberg in Preußen über Heilsberg, Soldau und Ploz bis Gamin, und von hier mit vorstehender Thorer fahrenden Post vereint, bis Warschau;

IV. einer fahrenden Post von Frankfurt über Drossen, Zielenzig und Meseritz auf Posen;

V. einer fahrenden Post zur Verbindung der Provinzen, Pommern, Süd-Preußen und Schlesien, und zwar von Landsberg an der Warthe über Schwerin, Meseritz, Schwiebus und Züllichow auf Gräz neberg, und der damit verbundenen fahrenden Posten von Meseritz über Karge nach Lissa und Frauastadt, und von Karge über Wallstein, Gräz und Stenzew nach Posen, und von Karge nach Züllichow.

VI. einer fahrenden Post von Breslau über Herrnsstadt und Rawitsch, woselbst sich die fahrende Seiten-Post von Kalisch über Zdane anschließt, über Wojannowa und

Neussen nach Lissa, und von hier mit der aus Glogau über Fraustadt eingetroffenen fahrenden Post weiter über Schmiegel nach Posen; sodann aber

VII einer fahrenden Post von Posen über Gnesen und Inowrazlew auf Thorn, und einer Kariolepost über Maravanna Goschlin und Rogasen nach Marjonin auf Schneidemühl;

VIII. einer fahrenden Post von Breslau über Dels, Bartenberg, Widawa, woselbst sich die von Slupce über Kalisch und Sieradz eintreffende Seiten Post (No. I.) anschließt, weiter auf Petrikau bis Kawa, desgleichen einer reitenden Post von Breslau auf eben benannten Cours über Petrikau (hier mit der reitenden Post aus Ezenstachau vereinigt) und Kawa ganz bis Warschau;

IX. einer fahrenden Post von Dypel über Gutentag und Lubliniz auf Ezenstachau, und sodann reitend über Radamsk nach Petrickau in den reitenden Breslau-Warschauer Cours, (vorhergehende Nummer); in die accurateste und bequemste Post-Verbindung gesetzt, auch das Porto, in Gemäßheit der publicirten, und bey allen Königl. Post-Ämtern befindlichen Taxen, nach sehr billig mäßigen Sätzen bestimmt worden; so hat man solches dem Publico hierdurch bekannt machen wollen, und können diejenigen, welche bey vorfallenden Reisen, oder in Verleumdung von Briefen, Päckereyen und Geldern, dieser Posten sich bedienen, der sichersten, schleunigsten und bequemsten Beförderung gewärtigen.

Berlin, den 19ten Februar 1794.

Königl. Preuß. General-Post-Amt,  
von Berder.

Nachdem Seiner Königl. Majestät das im Jahre 1791 publicirte allgemeine Gesetzbuch für die Preuß. Staaten nochmals revidiren lassen, und dasselbe nunmehr mit den nöthig gefundenen Abänderun-

gen unter dem Titel: Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten vom 1ten Junius dieses Jahres an in höchst dero sämtlichen Landen, mit gesetzlicher Kraft wirklich einzuführen verordnet, auch darüber unterm 5ten Febr. c. ein besonders Patent zu erlassen allergnädigst geruhet haben; so wird dieses hierdurch dem Publico zu seiner Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und es wird aus dem Avertissement vom 20ten Juny 1791 wiederholt: daß das allgemeine Land-Recht an die Stelle des in den hiesigen Landen bisher angenommenen Römischen anderer fremden sogenannten subsidiarischen Rechte trete, daß die Provinzial-Gesetze und Statuten vor der Hand und so lange bis sie nach der in dem Patent enthaltenen nähern Anweisung besonders gesammelt und publiciret seyn werden, noch ihre Kraft und Gültigkeiten behalten, und daß im Patent genau bestimmt sey in wie fern ältere Handlungen oder Begebenheiten die von den 1ten Juny 1794 vorgefallen sind, so wie deren erst nachher sich ereigende rechtliche Folgen, nach dem bisherigen Gesehen, oder nach dem neuen Land-Rechte beurtheilt werden sollen. Für die Besitzer der ersten Auflage des Gesetzbuchs ist die Anzeige der darin getroffenen Veränderungen besonders abgedruckt worden, die ein jeder bey demjenigen Collegio von welchen er sein Exemplar erhalten hat unentgeltlich abfordern kann. Sign. Minden den 18ten Merz 1794.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim,

## II Citationes Edictales.

Minden. Wir Director Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, fügen hiemit zu wissen, daß über das von dem entwichenen Becker Gottlieb Gieseler hinterlassene Vermögen Concurs erkannt

sey. Wir citiren daher alle, welche daran und insbesondere an das Haus sub No. 151 auf dem Markte belegen, irgend einen Anspruch zu haben glauben, solche Ansprüche in Termino den 15ten April 1794 vor dem Deputato Herrn Criminal-Rath Schmidts anzugeben, und durch geltende Beweismittel nachzuweisen, mit dem Bescheide, daß diejenigen, welche solches nicht befolgen, von der jetzigen hinterlassenen Vermögensmasse des gedachten Beckers Gieseler abgewiesen werden sollen. Minden aus dem Stadt-Rathe den 19. Decbr. 1793.

Director Burgermeister und Rath allhier.

Auf denen zur Theilung stehenden Gemeinheiten der Bauerschaft Holz- und Heddinghausen namentlich der Holzhauser Mäsch, das Holzhauser Holz, den Theil vom Westernbruche, der für Straßen und Haberlande ist zwar bereits von denen besaudten Interessenten die Angabe ihrer Anrechte geschehen. Da aber zur Sicherheit der Interessenten eine präclusions Urtheil erforderlich ist; so werden Kraft dieses alle und jede die ihre Anrechte, sie bestehen in einer Hütungs-Gerechtsame, Heide oder Plaggenmatt, Holzungs-Gerechtigkeith, Fischteichen, Wege nach denen Binnen-Gründen oder worin sie sonst wollen, entweder noch gar nicht oder nicht sämtlich bey der Commission angegeben haben hiermit aufgefordert, solche in Termino den 27. Merz 1794 bey der Commission zu Holzhausen in Küsters Hause zu liquidiren, wenn sie nicht erwarten wollen daß mit Ausschluß ihrer die Theilung unter die sich gemeldeten Interessenten vorgenommen, auf alle nicht angegebene Gerechtsamen überall keine Rücksicht genommen und sie derselben durch eine abzufassende Abweisungs-Urtheil für verlustig erklärt werden sollen. Minden und Lübbecke den 14ten Nov. 1793.

Wig. Commissionis.

Schrader.

Der Bürger Eggermann, ehemals Besitzer der Königl. Meyersstädtischen Stette Nr. 58. zu Bünde, welcher sich seit mehreren Jahren, dem Vernehmen nach zu Amsterdam aufhält, wird auf Befehl Hochpreislicher Kammer hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen und zuletzt in Termino den 6. May a. c. bey hiesigem Amte nicht nur zu stellen, sondern auch mit seiner Familie wiederum in hiesiges Land zurück zu kehren. Er hat dann nachzuweisen, daß er so viel Vermögen besitze, daß er die dringende Schulden bezahlen, und sein verfallenes Colonat, wieder herstellen kann. Mögte er sich nicht einfinden, hat er zu erwarten, daß die Stette Nr. 58. mit einem andern Colonat besetzt, und deshalb schon vorsehender Verkauf abgeschlossen, er der Eggermann aber für einen solchen erklärt werde, welcher ohne wieder zurück kehren zu wollen das Vaterland verlassen habe.

Bünde am Königl. Amte Limberg den 12ten Febr. 1794.

Schrader,

Liemann.

Amte Ravensberg. Alle und jede welche an dem Nachlaß des unlängst in der Bauerschaft Desterwede hiesigen Amtes, im unverehelichten Stande verstorbenen Johann Heinrich Althaus, entweder als nächste Verwandte ein Erbrecht zu haben glauben, oder als Gläubiger, oder aus sonstigem Grunde daran Anspruch machen, werden hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Erbrechte und Ansprüche in Termino den 10ten May a. c. hieselbst anzugeben, und gehdrig nachzuweisen, und zwar unter der Warnung, daß sie sonst damit präcludiret, und der Nachlaß, den sich bereits gemeldeten Erben verabsolget werden soll. Jedoch sind davon die abwesenden Militairpersonen ausgenommen, welchen ihre etwaige Rechte und Ansprüche vorbehalten werden.

M 2

## III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Es sol das dem Schneider Rennstiel senior zugehörige sub No. 587 an der Pötzerstraße belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 18 mgr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus nebst Hofplatz und Zubehör, so zusammen auf 195 rthlr. gewürdigt ist, meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 7. Febr. 8. Merz und 11. April a. c. Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an besagtem Hause nebst Zubehör machen zu können vermeinen hiermit vorgeladen, dergleichen Ansprüche im letzten subhastations Termin anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie sonst gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Das dem Schumacher Ripp Hof zugehörige im Scharn sub No. 125 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 9 mgr. Kirchengeld behaftete Haus nebst Zubehör, so zu 156 rthlr. taxirt worden, sol öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 19ten Merz 22ten April und 23ten May Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen, welche etwaige aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtliche Real-Gerechtfame an diesem Hause zu haben vermeinen hiermit vorgeladen, solche in dem letzten Subhastations Termin anzuzeigen; wiedrigenfalls sie damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** In Termino den 27ten Merz Nachmittages um 2 Uhr sollen in der Behausung des Sattler Ebbeckens allerley nutzbare Mobilien gegen gleich baare Bezahlung in groben Courant Meistbietenden verkauft werden.

**Minden.** In der Behausung des verstorbenen Senator Riebeck am Johannis Kirchhoffe sollen, den 31ten Merz Nachmittags um 2 Uhr verschiedene Meubles, Silber, Zinn, Kupfer, Porcellain und allerley Hausgerath, auch Kühe gegen gleich baare Bezahlung in grob Courant meistbietend verkauft und in den folgenden Tagen damit fortgefahret werden.

**Minden.** Bey der sehr günstigen Witterung die wir nun gegen das Frühjahr gehabt haben, ist der Wasser-Transport nicht so kostspielig gewesen; daher Unterschriebener den Reif gesunden trocken guten Holzes zu 16 Rt. in Louisd'ordenen Bedingten anbieten und überlassen kann.

Christoph Früggenmann.  
Mit Genehmigung einer hochlöblichen Krieger- und Domainen-Cammer soll von dem zu Krögers Stette Nr. 26. zu Grossendorf gehörenden Felde ein Theil von zwölf Morgen Zehntfreyes Land zu Bezahlung consentirter Schulden öffentlich meistbietend verkauft werden; es ist der Morgen von Sachverständigen zu 100 Rt. angeschlagen, und soll zuerst Stückweise und dann im Ganzen feil gebothen werden. Wer dazu Lust hat, kann am Mittwoch den 16ten Julius dieses Jahres des Morgens 8 Uhr auf gedachtem Felde sich einfinden die näheren Bedingungen erfahren, seinen Boht erdfnen, und gegen das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn. Da auch dieses Land eine gute Lage hat, um Neubauer darauf zu etabliren, so können diejenigen, die dazu sich entschließen wollen, in diesem Termin sich einfinden und nach Gelegenheit der Umstände mit

bieten. Sign. am Königl. Rathenschen  
Amtsgericht, den 13ten Merz 1794.  
Gaden.

Es sollen nachstehende verfallenen Pfän-  
der des hiesigen Königl. Lombards  
als No. 811. 1031. 1151. 1153. 1225.  
1406. 1444. 1637. 1658. 1689. 1718.  
1737. 1743. 1768. 1772. 1789. 1807.  
1814. 1816. 1819. 1850. 1855. 1859.  
1877. 1881. 1896. 1897. 1898. 1899.  
1900. 1904. 1906. 1910. 1915. 1916.  
1917. 1918. 1919. 1922. 1927. 1928.  
1934. 1935. 1948. 1949. am 15ten April  
c. und folgenden Tagen in öffentlicher  
Auction auf hiesigem Rathhause verkauft  
werden, welches Kauflustigen hierdurch  
zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Vielefeld am 20ten Merz 1794.

Königl. Lombards-Direction.

Consbruch.

Es soll das der minorennen Erbin des  
verstorbenen Bäckers Woss zugehörige  
sub Nr. 304. an der Ritter Straße belegte  
Wohnhaus, worinn sich eine Stube mit  
Schlafkammer, eine Flur und eine Küche,  
in dem Hintergebäude eine große Kammer  
und Keller, und oben eine große Kammer  
nebst einem beschossenen Boden, wie auch  
hinter dem Hause eine kleine Scheune befin-  
den; imgleichen der dahinter liegende 26  
Schritte lange und 8 Schritte breite Wall-  
garten, so zusammen auf 550 Rthl. abge-  
schätzt worden, in Termino den 5ten May  
cur. zum öffentlichen Verkauf ausgestellt  
werden, in welchem sich die Kaufliebhaber  
einzufinden und ihr Geboth abzugeben ha-  
ben. Zugleich werden sämtliche an dem  
Wosschen Nachlaß Anspruch habende Gläu-  
biger zur Angabe und Nachweisung ihrer  
Forderungen in dem gedachten Termin vor-  
geladen, unter der Warnung, daß die so-  
dann ausbleibenden aller ihrer Vorrechte  
verlustig erkläret, und mit ihren Forderun-  
gen nur an dasjenige was nach Befriedi-

gung der sich meldenden Gläubiger noch  
übrig bleiben möchte, verwiesen werden  
sollen; jedoch mit Ausschluß der Militärs-  
Personen als welchen ihre Rechte vorbehal-  
ten bleiben. Vielefeld im Magistrats-Ger-  
richt den 21ten Febr. 1794.

Consbruch.

Es soll das dem Kaufmann Hr. Maccul-  
loch zugehörige sub No. 565 hieselbst  
belegene Wohnhaus nebst Scheune und Zu-  
behör bestehend aus einem geräumigen Flur  
2 Stuben 2 Küchen einer Boutique einen  
großen Saal 8 Kammern 1 Rauchkammer  
2 beschossenen Boden nebst einer Futter-  
kammer in Termino den 7ten April c. öf-  
fentlich jedoch freywillig an den Mehrest-  
bietenden verkauft werden, und haben sich  
die etwanigen Kaufliebhaber gedachten Ta-  
ges am Rathhause einzufinden, und ihr  
Geboth abzugeben, auch dem Befinden nach  
den Zuschlag zu erwarten; wobey noch zur  
Nachricht dienet, daß neben dem gedach-  
ten Hause ein dem hiesigen Marien-Stifte  
zugehöriger 45 Schritt langer und 16 Schritt  
breiter Garten belegen ist, welchen der zeiti-  
ge Besitzer des Hauses Miethsweise zu  
benutzen die convenience hat. Vielefeld im  
Magistrats Gericht den 23. Febr. 1794.

Consbruch.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm  
König von Preussen. 1c.

Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß  
die in und bey der Stadt Jbbenbüren bele-  
gene und den Eheleuten Brinckmann das-  
selbst zustehende Immobilien nebst allen ders-  
selben Pertinentien und Gerechtigkeiten tax-  
yret, und nach Abzug der darauf haftens-  
den Lasten auf 735 Rthl. in Golde gewürdi-  
get worden, wie solches aus der in der Lin-  
genschen Registratur und dem  
Adress Comtoir zu Minden befindlichen Taxe  
des mehreren zu ersehen ist. Da nun  
die darauf versicherten Gläubiger im Wege  
der Execution, um die Subhastation dieser  
Immobilien allerunterthänigst angehalten

haben, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 735 Rt. in Golde und fodern mithin alle diejenigen, welche dieselben mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber auch solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermdgend sind, hiemit auf, sich in den auf den 22ten März, den 22ten April und 24ten May a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Warendorf

angesezten 3 Bietungs-Terminen, wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, in hiesiger Regierungs-Audienz zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitation-Termins welcher in der Stadt Jbbensbüren abgehalten werden soll etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich des hierunter gedruckten grössern Regierungs-Zusiegel und derselben Unterschrift.

Gegeben Rügen den 13ten Febr. 1794.  
Königl. Preuß. Tecklenburg Rügensch  
Regierung.

Möller.

## Vom Beschneiden und Kappen der Bäume.

(Beschluß.)

Zuweilen waren wir zweifelhaft, ob wir diesen oder jenen Ast wegnehmen sollten, oder nicht. Meine Verhaltensregel dabei war die, zu erwägen, ob er nach drei Jahren im Wege seyn werde; war dieß der Fall, so war es je früher desto besser, ihn wegzuschaffen.

Wenn man die Bäume sehr locker und dünne gemacht hat, so pflegen sie im Frühjahr eine Menge junger Schößlinge aufzutreiben; und ich frug es den Pachtleuten vornehmlich auf, diese wegzureißen. Man muß sie abrupfen, nicht abschneiden; sonst würde sich ihre Anzahl immer noch vermehren.

Im Frühjahr 1791. reiste ich wieder hin, um zu sehen, wie es stände, und fand die Pachtleute überaus zufrieden; auch sah ich an Hunderten von Bäumen keine Wunde, die nicht offenbar im Zugehen war. Und auf das Zubeilen kömmt alles an. Denn

nur aus Vorurtheil kann man glauben, daß ein mit Holz überladener Baum gute Früchte tragen wird; das Beschneiden der Bäume ist durchaus nothwendig.

Der oben erwähnte heilende Theer, dessen ich mich bei diesen Versuchen bediente, bestand aus einer Viertelunze von corrosivem Sublimat, in feines Pulver durchs Schlagen mit einem hölzernen Hammer verwandelt; sodann wird es in einem drei Quartier haltenden irdenen Topf gethan, mit ungefähr einem Glase Brantewein oder andern Spiritus, wohl durcheinander gerührt, bis der Sublimat aufgelöst ist. Alsdann fällt man den Topf allmählig mit vegetabilischem, oder gemeinen Theer, und rührt die Masse beständig um, bis alles so gut, als möglich, durch einander gearbeitet ist; und dieser Vorrath wird immer für zweihundert Bäume hinreichend seyn.

Um aller Gefahr vorzubeugen, mische

man den corrosiven Sublimat mit dem Theer so geschwind als möglich, nachdem man ihn gekauft hat. Denn da er für alle Thiere ein starkes Gift ist, so muß man ihn nicht im Hause umher liegen lassen, weil daraus leicht Unheil entstehen könnte.

Im November des letzten 1792sten Jahrs fand Hr. B. seine Obstpflanzung in dem besten Stande, und wurde dadurch in seiner Theorie vom Beschneiden der Bäume bestätigt. Obgleich die letzte Herbstwitterung für alle Arten von Früchten sehr nachtheilig war, so übertrafen doch seine Früchte die von seinen Nachbarn gar sehr. Die meisten Kirscharten waren groß, schön und reichlich. Die Äpfel fielen trefflich aus, waren ohne Flecken, und sehr groß.

Die in ihrer Einrichtung musterhafte, und in ihren Einflüssen schon überaus wohlthätig gewordene, Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe setzte im J. 1790 einen Preis von 25 Spec. Dukaten auf die beste Beantwortung der Frage: „Welches sind die Vortheile, und welches die Nachtheile des Kappens (Abpfens) der Ebern, Ulmen, Küstern, Linden, Büchen, Eschen und Hainbüchen, auf unsern Wällen und Landstraßen, in Rücksicht auf Forstwirthschaft, Kameral-Nutzen, Polizei, und schöne Gartenkunst? Und, falls sich die Nützlichkeit oder Schädlichkeit dieser Operation, in Rücksicht auf alle diese Gesichtspunkte, nicht im Allgemeinen bestimmen läßt; wie oft, zu welcher Zeit, und auf welche Weise muß dieses Kappen in denjenigen Fällen, wo dessen gänzliche Abschaffung nicht anzurathen ist, vorgenommen werden, wenn es nicht schädlich, sondern nützlich werden soll?“

Die hierüber eingelaufenen Preisschriften befriedigten zwar die Aufgabe nicht; drei derselben verdienten indeß doch vorzügliche Aufmerksamkeit; und die Gesellschaft theilte den Verfassern derselben noch einige nähere Erörterungen der in der Frage angegebenen Hauptgesichtspunkte mit, auf welche sie eine nähere Beantwortung ein sandten, die man, mit den übrigen sämtlichen Verhandlungen der Gesellschaft über diese Untersuchung in dem zweiten Bande ihrer Schriften (Hamburg, bei Bohn, 1793, gr. 8.) nebst einigen merkwürdigen Stellen aus den Preisschriften selbst, und einem Auszuge aus Hrn. Dr. Mumsen's einzeln zu Kiel gedruckter Apologie der Bäume, beisammen findet. Hier geben wir nur die Schlussfolgen des Kommissionsberichts, nach der Majorität der Erörterungen in jenen drei Preisschriften.

I. In forstwirthschaftlicher Rücksicht. Der nicht gekappte Baum lebt länger, als der gekappte; denn der letztere ist den Verletzungen beim Kappen selbst, und dem zu befürchtenden Nachtheile dieser zu früh oder zu spät, und mit zu weniger Behutsamkeit und Geschicklichkeit unternommenen, Operation ausgesetzt. Durch das oft wiederholte Behauen entstehen Stockungen des Saftes, Ablösen der Rinde, Knollen, Auswüchse, u. s. f. — Den älternden Bäumen ist das Kappen am schädlichsten. — Der Baum muß aus Kappen gewöhnt seyn, um es ertragen zu können. — Die Esche und Ulme hält das Kappen, verhältnißmäßig gegen andre Bäume, am längsten aus. Dann folgen Hainbüchen, Linden und Büchen. — Die Entwöhnung vom Kappen kann dem an diese Operation gewöhnten Baum in keinem Alter schaden. Das Kappen selbst ist den älternden Bäumen höchst gefährlich, und folglich die Entwöhnung davon ihnen besonders zur Erhaltung nothwendig.

2. In Rücksicht des Kameralnutzens und der Beschäftigung arbeitsloser Menschen, ist, da dieser Punkt theils Lokalkenntnisse voraussetzt, theils nach der in der vorläufigen Erklärung der Gesellschaft über die Veranlassung zu der Preisfrage mitgetheilten Erfahrungen sachkundiger Mitglieder, in Hamburg, wegen des entweder gar nicht existirenden, oder doch sehr geringfügigen Ertrages des Holzes oder Busches, jede kameralistische Rücksicht zur Beibehaltung dieser Operation wegfallen sollte, von den auswärtigen Preisbewerbern gar keine Antwort verlangt worden.

3. In Polizei-Rücksicht. Gepflasterte und mit Grand befahrne Wege trocknen ohne Kappen der angepflanzten Bäume. Sandwege müssen Beschattung; hingegen Lehm-Klei-Moor-Wege, enge Holzwege, und frequente Fahrwege, müssen freie Luft haben. Bei trockenem Boden wird daher gegen, bei feuchtem für das Kappen entschieden. Indes ist es rathsam, da, wo Austrocknung der Wege bisher ein Argument für das Kappen war, diese lieber durch Sandfahren und Grabenziehen zu bewirken. — Die Besorgniß des Umwehens der Bäume ist nicht als allgemein und unvermeidlich anzunehmen. Bäume, die von Jugend an frei, und den Stürmen ausgesetzt gewachsen sind, leiden weniger Gefahr. Diese nimmt mit dem Alter, und wenn die Wurzel oder Stamm selbst schadhast werden, zu. Den jungen Baum schützt ohnehin seine Schlankheit.

4. In Hinsicht auf die schöne Gartenkunst ist ohne Zweifel der von Jugend auf frei gewachsene Baum schöner, und der gekappte häßlicher.

5. Da, wo das Kappen beibehalten werden muß, sollten wenigstens folgende

Einschränkungen und Verfahrensarten beobachtet werden: Der Zeitraum des Kappens wäre auf acht Jahr zu bestimmen. — Es muß in der ersten Hälfte des Monats März geschehen. Alle Aeste müssen in diesem Falle gekappt werden; denn, wenn einige derselben stehen bleiben, so verliert der Baum an Wohlgestalt und Gleichgewicht. Der Schnitt muß schrage und platt seyn. Am wenigsten aber sollte man die Bäume wechselseitig, oder in bunter Reihe abköpfen, da durch den Schatten der nicht gekappten Bäume den nebenstehenden nicht gekappten Luft und Sonnenlicht zum Fortwachsen würde benommen werden.

6. Um eine bessere Anordnung, und deren Beibehaltung möglichst zu sichern, wäre eine allgemeine gesetzliche Abstellung des Kappens, oder eine unentgeltliche Verwaltung der Oberaufsicht desselben am rathsamsten. Diese wäre Forstmännern von gründlicher Kenntniß und von richtigem Geschmack zu übertragen. Wäre auch, im Fall der Beibehaltung des Kappens, die Bezahlung nothwendig, so müßte man sie dem Aufseher in baarem Gelde, nicht in Holz, geben. Unterbediente würden gar nicht dabei erfordert.

Nach diesem Allem wäre also die gänzliche Abschaffung des Baumkappens auf alle Weise anzurathen. Denn die überzeugendsten Gründe sind wider dieß Verfahren; und alle Gründe für dasselbe beruhen auf unrichtigen Voraussetzungen in Rücksicht auf das Lokal, für welches die Hamburgische patriotische Gesellschaft diese Untersuchung zunächst veranlaßte. Uebrigens wäre zu wünschen, daß einer unsrer einsichtvollsten Forstkennern auch in Hinsicht auf unsre Lande diesen Gegenstand einer nähern Prüfung würdigen möchte.